

Begründung:

Mit Schreiben vom 23. 04. 2002 beantragt das Amt Oder-Welse für die Gemeinde Schöneberg, OT Felchow die Erweiterung deswendungszweckes für eine Maßnahme, die mit Mitteln aus § 21 GFG 2002/2003 gefördert wird.

Mit Beschluß des Kreistages vom 30. 01. 2002 (DS-Nr. 12/2002) wurde die Maßnahme "Sanierung Gutshaus Ausbau Gemeindezentrum 2. BA (Felchow)" für die Gemeinde Schöneberg bestätigt. Der 2. BA sieht Sanierungsarbeiten am Dach vor.

Die Gemeinde Schöneberg hat mit Datum vom 11. 02. 2002 einen Zuwendungsbescheid i. H. v. 102.600,00 EUR nach § 21 GFG 2002/2003 für o. g. Maßnahme erhalten.

Zwischenzeitlich stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

Das Bauvorhaben "Sanierung Gutshaus Ausbau Gemeindezentrum 1. BA" wurde im Rahmen der Förderung investiver Maßnahmen gemäß § 21 GFG 2001 durch Zuwendungsbescheid vom 25. 01. 2001 mit 200.000,00 DM (102.258,38 EUR) gefördert. Der Bewilligungszeitraum wurde vom 01. 01. 2001 bis 31. 12. 2001 festgelegt. Der 1. BA sollte die Rekonstruktion des Saales und den Einbau von Sanitäreinrichtungen umfassen.

Der Verwendungsnachweis wurde ordnungsgemäß erstellt, jedoch sind die Arbeiten im Erdgeschoß mit den vorhandenen Mitteln nicht im vollen Umfang realisiert worden, nur ca. 75 %. Grund dafür waren aufgetretene verdeckte Mängel an der vorhandenen Bausubstanz (Fußboden, Innenmauerwerk, Deckenbereich).

Beim Öffnen der Fußböden traten Schadstellen auf, die vorher nicht erkennbar waren. Das sich zusätzliche Leistungen bei der Rekonstruktion und Sanierung vom Bauvorhaben ergeben, die erst in der Ausführungsphase auftreten und in Verbindung derselben nicht erkennbar sind, ist charakteristisch für solche Bauwerke.

Die geplante Fertigstellung des Erdgeschosses und die damit verbundene öffentliche Nutzung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt in vollem Umfang nicht möglich. Dringend notwendige Leistungen wurden bereits auch schon mit Mitteln aus dem Haushalt der Gemeinde realisiert.

Im Interesse eines sinnvollen und effektiven Bauablaufes und den damit verbundenen wirtschaftlichen Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wird darum gebeten, einer Änderung/Erweiterung des ursprünglich beantragten Maßnahmeinhaltes zuzustimmen.

Die Mittel sollen wie folgt, vorrangig für folgende Arbeiten eingesetzt werden:

1. Bauseitige Ausbauarbeiten im Innenbereich (Maurer, Putz, Trockenbau)
2. Fußbodenbelag Erdgeschoß
3. Aufarbeitung vorhandener und Neuanfertigung Innentüren Erdgeschoß
4. Malerarbeiten innen
5. Unvorhergesehenes
6. Nebenkosten

Der ggf. verbleibende Rest der Mittel soll weiterhin am Dach eingesetzt werden. Zur Absicherung der Gesamtkosten am Dach und an der Fassade wurde ein Antrag auf Förderung beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung gestellt.

Es wird vorgeschlagen, denwendungszweck für die Maßnahme "Sanierung Gutshaus Ausbau Gemeindezentrum 2. Bau (Felchow) wie folgt zu erweitern:

"Sanierung Gutshaus Ausbau Gemeindezentrum 2. BA (Felchow) sowie Fertigstellung des 1. BA".

Wird diesem Antrag nicht zugestimmt, werden die Arbeiten am Gutshaus wie beantragt ausgeführt.